

Kreisstadt Beeskow

Die Stadtverordnetenversammlung



Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz öffentlicher Grünflächen

Aufgrund der §§ 24 und 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - vom 13.12.1991 in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21.08.1996 (GVBl. I, S. 266) erläßt die Stadt Beeskow diese Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für alle öffentlichen zugänglichen Grünflächen in dem Gebiet der Stadt Beeskow.

§ 2 Begriffsbestimmung

Öffentliche zugängliche Grünflächen sind nicht bebaute Flächen im Stadtgebiet, die landschaftsgärtnerisch gestaltet und überwiegend durch Pflanzenbewuchs bestimmt sind. Sie dienen der Erholung, dem Spiel, Sport und Aufenthalt, der Bildung, Kommunikation und Repräsentation. Sie haben Aufgaben der Stadtgestaltung, der Stadthygiene und des Stadtklimas zu erfüllen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Selbständige Grünanlagen sowie allgemein zugängliche Grünanlagen in städtischen Fußgängerbereichen (z.B. Rabatten, Rasenflächen usw.);
- Grünanlagen an Straßen und Plätzen;
- Kinderspielplätze;
- Parkanlagen und Anpflanzungen im öffentlichen Raum;
- Uferzonen;
- Grünanlagen an Schulen, Kindereinrichtungen u.ä.

Nicht zu den öffentlich zugänglichen Grünflächen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 3 Verbotene Handlungen

Verboten sind:

- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art;
 - das Halten und Parken von Fahrzeugen aller Art
- auf den im § 2 genannten Flächen.

§ 4 Ausnahmen

(1) Der Bürgermeister der Stadt Beeskow kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn diese

- im öffentlichen Interesse;
- im überwiegenden Interesse des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten

liegen.

(2) Ausnahmen werden auf Antrag (Anlage 1) zugelassen. Der Antrag ist vier Wochen im voraus zu stellen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Gefahr im Verzug) kann der Antrag auch nachträglich gestellt werden.

(3) Die Antragsunterlagen müssen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers sowie bei Bauarbeiten desjenigen, der die Arbeiten tatsächlich ausführen soll;
2. Eine genaue Bezeichnung der Grünfläche bzw. des Grünflächenteils;
3. Angaben über die geplante Nutzungsart und -dauer sowie den räumlichen Umfang der Benutzung, gegebenenfalls einschließlich Lageplan oder Skizze;
4. Angaben zur Wiederherstellung der Grünfläche nach Beendigung der Nutzung.

(4) Nach Beendigung einer genehmigten Nutzung ist die Grünfläche bzw. der Grünflächenteil wieder in den vor der Nutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so kann der Bürgermeister die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung veranlassen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verbotene Handlungen nach § 3 begeht.

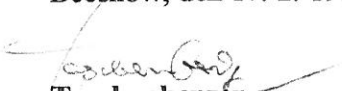
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Verwarnungsgeld oder einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (in Worten: eintausend Deutsche Mark) geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach dem in Anlage 2 beigefügten Katalog.

(3) Die Einleitung von Bußgeldverfahren bzw. die Festlegung von Verwarnungsgeldern erfolgt durch den Bürgermeister. Der Einzug des Verwarnungs- und Bußgeldes erfolgt durch die Bußgeldstelle.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 17. 2. 1998


Taschenberger
Bürgermeister


Bauer
Vorsitzender der Stadtver-
ordnetenversammlung



Kreisstadt Beeskow

Die Stadtverordnetenversammlung



Bekanntmachung

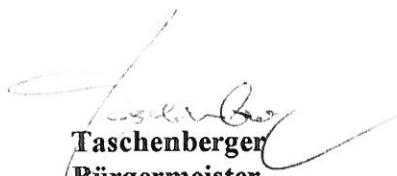
Gemäß § 5 II der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

wird die

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz öffentlicher Grünflächen

in der Fassung vom 28.01.1998 hiermit erlassen, gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt
Beeskow vom 08.03.1995 ab 17.02.1998 ortsüblich bekanntgemacht und zum 04.03.1998
in Kraft gesetzt.


Beeskow, den 17.02.1998


Taschenberger
Bürgermeister


Bauer
Vorsitzender der Stadtverord-
netenversammlung



ausgehängt am: 17.2.98

Unterschrift: 

abgehängt am: 4.3.98

Unterschrift: 